



Beenden der Quarantäne / Freitesten nach Erkrankung

- Die Absonderung endet mit **Ablauf des 10. Tages** automatisch. Man braucht weder einen Test zu machen, noch bekommt man einen Aufhebungsbescheid bzw. Abänderungsbescheid.

Vorzeitiges Beenden der Quarantäne /

- **Verkehrsbeschränkung:** Wenn man ab dem 5. Tag der Absonderung (Tag der Probenahme bzw. Tag des Symptombeginns = Tag 0) seit mindestens 48 Stunden symptomfrei ist, kann die Quarantäne beendet werden, sofern darauf folgend eine Verkehrsbeschränkung* bis zum Tag 10 angeordnet ist.

- **Vorzeitige Freitestung:** Frühestes Möglichkeit zur Freitestung besteht ab dem 5. Tag der Quarantäne, wenn man mindestens 48h symptomfrei ist. Wenn die Freitestung negativ ist oder ein CT-Wert über 30 vorliegt, darf die Quarantäne mit Ablauf des 5. Tages nach Krankheitsbeginn (das Datum ist im Bescheid festgelegt) verlassen werden.

* Verkehrsbeschränkung:

- Tragen einer FFP2-Maske bei Kontakt mit anderen Personen (auch innerhalb des privaten Wohnbereichs)
- kein Besuch von Einrichtungen mit vulnerablen (besonders gefährdeten) Personen oder risikobehafteten Settings (Alten- und Pflegeheime, Gesundheitseinrichtungen,...)
- kein Betreten von Einrichtungen bzw. keine Ausübung von Aktivitäten, in bzw. bei denen nicht durchgehend eine FFP2-Maske bzw. MNS getragen wird
- kein Besuch von Großveranstaltungen und Ähnlichem

Ein Aufsuchen von Arbeitsorten ist grundsätzlich möglich, sofern dabei das durchgehende Tragen einer FFP2-Maske und die Einhaltung geeigneter Schutzmaßnahmen (Arbeitsbereichspezifische Hygienemaßnahmen,...) gewährleistet werden können.

i Der zur Freitestung erhaltene Gurgeltest muss unbedingt wieder beim behördlichen Teststandort eingeworfen werden!

Was ist, wenn man bei der Freitestung positiv mit CT-Wert < 30 ist? Derzeit ist es nicht möglich, eine weitere Freitestung zu machen. Bitte beachten Sie, dass die Möglichkeit zur Freitestung nur einmal während der Gesamtdauer der Quarantäne besteht.

Das **Genesen-Zertifikat** ist ca. 10 Tage nach dem Genesen-Datum im Gesundheitsportal ELGA abrufbar. Es kann mittels Handsignatur bzw. mit Bürgerkarte heruntergeladen oder bei Gemeinden und Bezirksverwaltungsbehörden ausgedruckt werden. In der Zwischenzeit gilt der Absonderungsbescheid als Genesungs-Nachweis.

